

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Harald Pfeiffer AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Deutsche Umwelthilfe**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist dem Ministerium bekannt, wer die Mitglieder der Deutschen Umwelthilfe e. V. in Baden-Württemberg sind?
2. Welche Fördergelder bzw. Sponsorengelder bezieht die Deutsche Umwelthilfe e. V. seit 2015 aus vom Land Baden-Württemberg oder vom Land Baden-Württemberg geförderten Einrichtungen (bitte Förderhöhe auflisten)?
3. Welche Projekte (Projekte und Projektförderung) betreibt die Deutsche Umwelthilfe nach ihrer Kenntnis seit 2015 in Baden-Württemberg?
4. Betreibt die Deutsche Umwelthilfe e. V. nach ihrer Kenntnis Luftmessstationen in Baden-Württemberg bzw. plant sie, solche zu betreiben (wenn ja: Auflistung der Messstationen nach Ort)?
5. Gab oder gibt es Klagen von der Deutschen Umwelthilfe e. V. in Baden-Württemberg im Kontext der Luftverunreinigung in Städten und im Umland durch Pkw seit 2015 (bitte einzeln auflisten)?
6. Teilt die Landesregierung die im Stern vom 29. November 2018 getätigte Aussage des Geschäftsführers der Deutschen Umwelthilfe, Herrn Resch, „Dieselabgase töten und deutsche Innenstädte werden auf Jahre unbewohnbar sein, wenn es uns nicht gelingt, die Stickstoffbelastung zu reduzieren“?
7. Teilt die Landesregierung die im Jahresbericht 2017 getroffenen Feststellung der Deutschen Umwelthilfe e. V. „In Deutschland sterben jährlich 12.860 Menschen vorzeitig durch das Dieselabgasgift Stickstoffdioxid“ unter Angabe, wie die Landesregierung ihre Ansicht begründet?

8. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, sich für die Aufhebung der Verbandsklagekompetenz der Deutschen Umwelthilfe e. V. einzusetzen?
9. Verfolgt nach Ansicht der Landesregierung die Deutsche Umwelthilfe e. V. gemeinnützige Ziele nach § 52 der Abgabenordnung?
10. Erfüllen die von Geschäftsführer Herrn Resch in der Süddeutschen Zeitung beschriebene Aufnahmepraxis und die Tatsache, dass die Deutsche Umwelthilfe e. V. keinen Mitgliedsantrag öffentlich bereitstellt, nach Ansicht der Landesregierung die Voraussetzungen des § 3 Nummer 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) unter Darlegung, wie die Landesregierung ihre Ansicht begründet?

04.12.2018

Pfeiffer AfD

#### Begründung

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. ist eine nichtstaatliche Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation in Deutschland. Der eingetragene Verein engagiert sich u. a. für den Klimaschutz, saubere Luft und Verbraucherschutz. 2008 erkannte das Umweltbundesamt den Verein als klageberechtigte Vereinigung nach §§ 2, 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) an.

Der Verein, mit Einnahmen von 8,1 Millionen Euro, finanziert sich zu 38 Prozent aus Projektzuschüssen. Weitere 30 Prozent der Einnahmen stammen aus sogenannter „ökologischer Marktüberwachung“, sprich: Abmahnungen und Spenden, die zum größeren Teil von Unternehmen und zu einem kleineren Teil von Privatleuten stammen, machen 17 Prozent der Einnahmen aus. Drei Viertel der Ausgaben fallen laut dem Jahresbericht vom 2017 für einen sogenannten „Projektaufwand“ an (Projektförderung und Projektbegleitung). Der gemeinnützige Verein zählt 347 Mitglieder (Stand 31. November 2017) und beschäftigt 100 Mitarbeiter, die dem Rechenschaftsbericht der Deutschen Umwelthilfe e. V. von 2017 zufolge nach einem hauseigenen Tarif, der mit dem TVöD zu vergleichen ist, bezahlt werden. Das durchschnittliche Gehalt pro Mitarbeiter beläuft sich demnach auf 49.303 Euro, zuzüglich einer betrieblichen Altersfürsorge.

Laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung aus dem Jahr 2017 wird jeder, der als Mitglied den Verein „Deutsche Umwelthilfe e. V.“ unterstützen will, eingehend überprüft. Anwärter bräuchten, wie Geschäftsführer Herr Resch erzählt, entweder „so eine Art Bürgen“ dafür, dass er es ernst meint mit dem Umweltschutz, oder derjenige wird zum Gespräch eingeladen. „Die Deutsche Umwelthilfe könnte ansonsten leicht unterlaufen und lahmgelegt werden“. Auf dem Internetauftritt ist kein Mitgliedsantrag verfügbar, lediglich eine Fördermitgliedschaft.

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. ist aufgrund ihrer Verbandsklagekompetenz für einen Großteil der Fahrverbotsklagen verantwortlich. Die Kleine Anfrage dient dazu, die rechtliche Stellung und Rolle der Deutschen Umwelthilfe e. V. aufzuhehlen und zu hinterfragen.

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 7. Januar 2019 Nr. 16/5314 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Ist dem Ministerium bekannt, wer die Mitglieder der Deutschen Umwelthilfe e. V. in Baden-Württemberg sind?*

Der Landesregierung sind die Mitglieder der Deutschen Umwelthilfe e. V. nicht bekannt. Aus dem Vereinsregister können die Mitglieder des Vorstandes entnommen werden, nur diese sind eintragungspflichtig.

*2. Welche Fördergelder bzw. Sponsorengelder bezieht die Deutsche Umwelthilfe e. V. seit 2015 aus vom Land Baden-Württemberg oder vom Land Baden-Württemberg geförderten Einrichtungen (bitte Förderhöhe auflisten)?*

Auf die Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Kleinen Anfrage des Abg. Thomas Dörflinger CDU (Drucksache 16/3869) wird verwiesen.

*3. Welche Projekte (Projekte und Projektförderung) betreibt die Deutsche Umwelthilfe nach ihrer Kenntnis seit 2015 in Baden-Württemberg?*

Die Landesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

*4. Betreibt die Deutsche Umwelthilfe e. V. nach ihrer Kenntnis Luftmessstationen in Baden-Württemberg bzw. plant sie, solche zu betreiben (wenn ja: Auflistung der Messstationen nach Ort)?*

Informationen über dauerhafte Probenahmestellen zur Überwachung der Luftqualität der Deutschen Umwelthilfe e. V. liegen der Landesregierung nicht vor. Allgemein bekannt sind die Untersuchungen im Rahmen der Kampagne „Decke auf, wo Atmen krank macht“ der Deutschen Umwelthilfe e. V. aus dem Jahr 2018. Hierbei wurden unabhängig von den rechtlichen Vorgaben zur Beurteilung der Luftqualität kurzzeitige Messungen durchgeführt.

*5. Gab oder gibt es Klagen von der Deutschen Umwelthilfe e. V. in Baden-Württemberg im Kontext der Luftverunreinigung in Städten und im Umland durch Pkw seit 2015 (bitte einzeln auflisten)?*

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. hat seit 2015 folgende Klagen auf Aufstellung bzw. Fortschreibung von Luftreinhalteplänen in Baden-Württemberg erhoben:

- Klage vom 18. November 2015 bzgl. Luftreinhalteplan Stuttgart
- Klage vom 29. März 2018 bzgl. Luftreinhalteplan Backnang
- Klage vom 29. März 2018 bzgl. Luftreinhalteplan Esslingen
- Klage vom 29. März 2018 bzgl. Luftreinhalteplan Heilbronn
- Klage vom 29. März 2018 bzgl. Luftreinhalteplan Ludwigsburg
- Klage vom 29. März 2018 bzgl. Luftreinhalteplan Marbach
- Klage vom 3. April 2018 bzgl. Luftreinhalteplan Reutlingen
- Klage vom 14. November 2018 bzgl. Luftreinhalteplan Freiburg

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

6. Teilt die Landesregierung die im Stern vom 29. November 2018 getätigte Aussage des Geschäftsführers der Deutschen Umwelthilfe, Herrn Resch, „Dieselabgase töten und deutsche Innenstädte werden auf Jahre unbewohnbar sein, wenn es uns nicht gelingt, die Stickstoffbelastung zu reduzieren“?

Die Landesregierung nimmt zu Meinungsäußerungen Dritter gegenüber der Presse nicht Stellung.

7. Teilt die Landesregierung die im Jahresbericht 2017 getroffenen Feststellung der Deutschen Umwelthilfe e. V. „In Deutschland sterben jährlich 12.860 Menschen vorzeitig durch das Dieselabgasgift Stickstoffdioxid“ unter Angabe, wie die Landesregierung ihre Ansicht begründet?

Die Landesregierung nimmt zu Aussagen in Jahresberichten von eingetragenen Vereinen nicht Stellung.

8. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, sich für die Aufhebung der Verbandsklagekompetenz der Deutschen Umwelthilfe e. V. einzusetzen?

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat nicht die Absicht, sich für die Aufhebung der Verbandsklagekompetenz der Deutschen Umwelthilfe e. V. einzusetzen.

9. Verfolgt nach Ansicht der Landesregierung die Deutsche Umwelthilfe e. V. gemeinnützige Ziele nach § 52 der Abgabenordnung?

Im Hinblick auf Einzelfallfragen zur Gemeinnützigkeit gilt, dass die rechtlichen Verhältnisse natürlicher und juristischer Personen nach § 30 der Abgabenordnung (AO) grundsätzlich dem Steuergeheimnis unterliegen. Zu den vom Steuergeheimnis geschützten Verhältnissen, die nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Steuerpflichtigen bzw. dessen gesetzlichen Vertretern offenbart werden dürfen (vgl. § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO), gehören sämtliche Verhältnisse, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen der Behörde bekannt bzw. bekannt geworden sind. Einzelfallbezogene Aussagen sind daher nicht möglich.

10. Erfüllen die von Geschäftsführer Herrn Resch in der Süddeutschen Zeitung beschriebene Aufnahmepraxis und die Tatsache, dass die Deutsche Umwelthilfe e. V. keinen Mitgliedsantrag öffentlich bereitstellt, nach Ansicht der Landesregierung die Voraussetzungen des § 3 Nummer 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) unter Darlegung, wie die Landesregierung ihre Ansicht begründet?

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind von der nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz zuständigen Behörde zu beurteilen. Für die Deutsche Umwelthilfe e. V. ist dies das Umweltbundesamt.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft